

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11 AL 25/11 B**

L 7 AL 80/08 (Hessisches LSG)  
S 30 AL 2265/04 (SG Frankfurt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Zahlung von Kurzarbeitergeld für die Zeit vom 9.2. bis 30.6.2004.

## II

- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein vorgebrachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Insbesondere ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der aufgezeigten Rechtsfrage erforderlich macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Voraussetzungen genügt die Beschwerdebegründung vom 12.4.2011 nicht.
- 4 Der Kläger wirft die Frage auf, "ob die unzureichende Kommunikation einer Gesetzesänderung und der damit verbundenen Auswirkungen für die Patienten eine wirtschaftliche Ursache im Sinne von § 170 Abs 1 Nr 1 SGB III darstellt". Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit eine aus sich heraus verständliche Rechtsfrage grundsätzlicher Art aufgeworfen hat. Jedenfalls fehlt es an Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragestellung. So lässt die Beschwerdebegründung jede Auseinandersetzung mit dem Wortlaut der zitierten Vorschrift und der hierzu vorliegenden - bereits vom Landessozialgericht (LSG) teilweise zitierten - Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (<BSG> *Urteile vom 29.10.1997 - 7 RAr 48/96 - SozR 3-4100 § 64 Nr 3 und vom 29.4.1998 - B 7 AL 102/97 R - BSGE 82, 124*



= SozR 3-4100 § 64 Nr 4) vermissen. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG ist jedoch eine Rechtsfrage nur dann klärungsbedürftig, wenn sich die Antwort nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder noch nicht höchstrichterlich geklärt ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7; stRspr). Allein die Behauptung, es liege noch keine Entscheidung des BSG zu der Fragestellung vor, genügt den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht. Darüber hinaus fehlt es auch an einer Darstellung der Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der Frage. Denn abgesehen davon, dass die Beschwerdebegründung nur ansatzweise den Verfahrensgang und die Entscheidung des LSG wiedergibt, ergibt sich schon aus dem Vorbringen des Klägers, dass die in der Fragestellung vorausgesetzte "unzureichende Kommunikation einer Gesetzesänderung" gerade nicht durch entsprechende Tatsachenfeststellungen des LSG gestützt wird. Insoweit beachtet der Kläger nicht, dass die Darlegung der Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Frage auf der Tatsachengrundlage der Vorinstanz zu erfolgen hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 39; stRspr; zuletzt Senatsbeschlüsse vom 20.8.2007, B 11a AL 159/06 B und vom 14.2.2011, B 11 AL 128/10 B; Becker, SGB 2007, 261, 267).

- 5 Im Kern seines Vorbringens rügt der Kläger, das LSG habe materiell-rechtlich unzutreffend entschieden. Über die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG ist indes im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und 67; stRspr).
- 6 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

